

RS OGH 1990/6/27 9ObA122/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1990

Norm

GehG §16

Rechtssatz

Eine Anordnung von Überstunden liegt auch dann vor und begründet einen Anspruch auf Überstundenvergütung nach dem GehG, wenn ein Auftrag auf Ausführung von Arbeiten bestimmten Ausmaßes innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vorliegt und schon im Zeitpunkt ihrer Erteilung feststeht, daß seine Erfüllung die Leistung von Überstunden unumgänglich notwendig macht.

VwGH vom 10.03.1977, 2976/76; Veröff: SozM ID,1005

Entscheidungstexte

- 9 ObA 122/90
Entscheidungstext OGH 27.06.1990 9 ObA 122/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0059650

Dokumentnummer

JJR_19900627_OGH0002_009OBA00122_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at